

Beschluss des Regierungsrates über die bakteriologische Untersuchung der Konsummilch

vom 24. Dezember 1953

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 1 und 4 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905¹⁾ und in Ausführung von Art. 1 Abs. 2 des Bundesbeschlusses über Milch, Milchprodukte und Speisefette (Milchbeschluss) vom 29. September 1953²⁾,

beschliesst:

1.

Zur Feststellung der mit Rindertuberkulose und Bangbazillen infizierten Konsummilch werden vom Interkantonalen Labor⁵⁾, im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt, die notwendigen Untersuchungen angeordnet.

2.³⁾

¹⁾ Die bakteriologischen Untersuchungen werden durch das Interkantonale Labor⁵⁾ ausgeführt. In positiven Fällen ist dem veterinär-bakteriologischen Institut der Universität Zürich eine Probe zur eingehenden Untersuchung zuzustellen.

²⁾ Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dem Kantonstierarzt schriftlich mitzuteilen.

3.

¹⁾ Der Kantonschemiker hat die Milch von bakterienausscheidenden Tieren vom Konsum auszuschliessen.

²⁾ Der Kantonstierarzt führt ein Register über Tuberkulose- und Banginfektionen der Tierbestände.

Amtsblatt 1953, S. 1414

4.

Milch aus ausserkantonalen Gebieten, welche nicht bereits einer Kontrolle untersteht, die derjenigen im Kanton Schaffhausen entspricht, ist zu pasteurisieren.

5.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1954 in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁴⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) heute Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0).
- 2) SR 916.350.
- 3) Fassung gemäss RRB vom 20. Juli 1966.
- 4) Amtsblatt 1953, S. 1414.
- 5) Fassung gemäss RRB vom 11. Mai 2010, in Kraft getreten am 1. Juli 2010 (Amtsblatt 2010, S. 726).